

# Allgemeine Finanzverwaltung

(Einzelplan 60)

## 15 Steuerliches Abzugsverbot für Geldbußen endlich vereinheitlichen (Kapitel 6001)

### Zusammenfassung

*Geldbußen werden steuerlich ungleich behandelt. Von nationalen Behörden, Mitgliedstaaten oder Organen der Europäischen Union festgesetzte Geldbußen dürfen Steuerpflichtige nicht als Betriebsausgaben abziehen. Dagegen sind Geldbußen von Drittstaaten abzugsfähig und mindern die individuelle Steuerlast.*

*Diese steuerliche Ungleichbehandlung verursacht nicht nur geringere Steuereinnahmen. Sie kann auch den Wettbewerb beeinträchtigen und vermindert die Abschreckung der Geldbußen. Ein umfassendes Abzugsverbot gilt bisher nur für Geldstrafen. Der Bundesrechnungshof hält es für unerlässlich, dass geldbewehrte Sanktionen gleich welcher Art grundsätzlich steuerlich nicht berücksichtigt werden dürfen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sollte dem Gesetzgeber unverzüglich vorschlagen, das Abzugsverbot für Geldbußen einheitlich zu regeln.*

### 15.1 Prüfungsfeststellungen

Betrieblich veranlasste Aufwendungen mindern als Betriebsausgaben die Bemessungsgrundlage für die Einkommen-, die Körperschaft- und die Gewerbesteuer. Sie sind nach § 4 Absatz 5 Nummer 8 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht abziehbar, wenn es sich dabei um Geldbußen handelt, beispielsweise Kartellbußen (Abzugsverbot). Denn deren abschreckende Wirkung wäre beeinträchtigt, wenn sie die Steuerschuld minderten.

Dem Abzugsverbot unterliegen nur Geldbußen, die von einem deutschen Gericht, einer deutschen Behörde oder von Mitgliedstaaten oder Organen der Europäischen Union festgesetzt wurden. Geldbußen, die Behörden anderer Staaten (Drittstaaten) verhängen, mindern dagegen die Steuerlast. Demgegenüber gilt nach § 12 Nummer 4 EStG für Geldstrafen ein generelles Abzugsverbot, unabhängig davon, wer diese festgesetzt hat.

Auf eine Regelungslücke bei den Geldbußen hatte der Bundesrechnungshof das BMF bereits im Jahr 2012 hingewiesen. Damals minderten auch noch Geldbußen anderer EU-Mitgliedstaaten die Steuerlast in Deutschland. Der Bundesrechnungshof kritisierte, dass die Möglichkeit zum Betriebsausgabenabzug von Geldbußen

anderer Staaten zu einer steuerlichen Ungleichbehandlung führt und wettbewerbsverzerrend wirken kann. Daneben sah er in dem fehlenden Abzugsverbot einen Verstoß gegen Vorgaben des Unionsrechts.

Der Bundesrechnungshof hielt es für notwendig, das Abzugsverbot auf Geldbußen anderer Staaten auszudehnen. Er empfahl eine Änderung des § 4 Absatz 5 Nummer 8 EStG. Das BMF sagte zu, die Empfehlung des Bundesrechnungshofes bei einem geeigneten Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen. Diese Zusage setzte es allerdings nur für die Geldbußen von EU-Mitgliedstaaten, nicht aber für die Geldbußen von Drittstaaten um.

## 15.2 Würdigung

Geldbewehrte Sanktionen sollten grundsätzlich steuerlich nicht berücksichtigt werden. Es ist nicht sachgerecht, dass Geldbußen von Drittstaaten steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, während das für nationale Geldbußen und solche von Mitgliedstaaten und Organen der Europäischen Union verboten ist. Zudem werden Geldbußen und Geldstrafen im Steuerrecht unterschiedlich behandelt.

Die Möglichkeit, Geldbußen von Drittstaaten steuerlich zu berücksichtigen, mindert die Steuereinnahmen und beteiligt damit die Allgemeinheit finanziell an der Geldbuße. Sie beeinträchtigt zudem die Abschreckung der Geldbußen. Denn die finanzielle Belastung durch die Buße wird durch eine geringere individuelle Steuerlast teilweise aufgehoben. Nicht zuletzt kann die steuerliche Ungleichbehandlung auch den Wettbewerb beeinträchtigen.

Das BMF sollte deshalb dem Gesetzgeber unverzüglich ein Abzugsverbot für alle Geldbußen vorschlagen.

## 15.3 Stellungnahme

Das BMF hat es abgelehnt, das Abzugsverbot auf Geldbußen auszuweiten, welche von Drittstaaten festgesetzt werden. Das Abzugsverbot sei aus rechtsstaatlichen Gründen auf Sanktionen von Mitgliedstaaten und Organen der Europäischen Union einzugrenzen. Denn eine Geldbuße solle nur dann vom Abzug ausgeschlossen werden, wenn deren Festsetzung ihrem Wesen nach der nationalen Rechtsordnung entspreche. Davon sei bei EU-Mitgliedstaaten auszugehen. In anderen Fällen müsste die Steuerverwaltung jedoch aufwendig prüfen, ob die Rechtsordnung des sanktionierenden Staates rechtsstaatlichen Grundsätzen folge.

## 15.4 Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof teilt die Einschätzung des BMF, dass das Abzugsverbot für Geldbußen keine Anwendung finden sollte, wenn deren Festsetzung wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung (*ordre public*) widerspricht. Er hält es jedoch nicht für sachgerecht, dies mit der EU-Mitgliedschaft des sanktionierenden Staates zu verknüpfen. Denn das kann zu willkürlichen Ergebnissen führen, wie das Beispiel des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union verdeutlicht: Während für die bis zum Austrittsdatum festgesetzten Geldbußen das Abzugsverbot gilt, wären nach diesem Tag verhängte Geldbußen steuermindernd zu berücksichtigen.

Für Geldstrafen ist bereits geregelt, dass das Abzugsverbot nicht gilt, wenn die Festsetzung wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widerspricht. Damit folgt die Steuerverwaltung der Intention des Gesetzgebers und der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes sind die für die Beurteilung von Geldstrafen anzulegenden Maßstäbe auch auf Geldbußen anzuwenden. Außerdem führt die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Geldstrafen und Geldbußen zu vermeidbarem Aufwand. Denn die Steuerverwaltung muss zunächst prüfen, um welche Art der Sanktion es sich handelt. Erst dann kann sie die richtigen steuerlichen Folgerungen ziehen.

Der Bundesrechnungshof hält an seiner Empfehlung fest, Geldbußen grundsätzlich vom Betriebsausgabenabzug auszuschließen, unabhängig davon, wer diese festsetzt. Dies sichert die Gleichmäßigkeit der Besteuerung, wirkt Wettbewerbsverzerrungen entgegen und verstärkt die Abschreckung. Daneben würden Geldstrafen und Geldbußen steuerlich endlich gleichbehandelt.

Das BMF bleibt aufgefordert, dem Gesetzgeber unverzüglich vorzuschlagen, das steuerliche Abzugsverbot grundsätzlich auch auf Geldbußen auszudehnen, welche von Drittstaaten festgesetzt werden.